

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



IV. AUS DEN BDS-BEZIRKEN

Es folgen hier z. T. die Berichte über die in dem August-Heft bekannt gegebenen Dienstbesprechungen bzw. Veranstaltungen der SchsVggen.

a) LGBez. Wuppertal

Die SchsVgg. f. d. LGBez. Wuppertal hatte ihre Mitglieder am 1. 7. 1957 zu einem Vortrag des OAR Tanz über das Thema „Jugendstrafrecht“ und „Jugend vor dem Schm.“ eingeladen. Der 1. Vors., Koll. Jakobs, bedauerte bei seinen Begrüßungsworten, dass nur 21 Koll. der Einladung gefolgt seien. Er begrüßte die anwesenden Gäste, Herrn OAR Tanz und Stl Fuchs vom Rechtsamt der Stadt Wuppertal. OAR Tanz begann seine Ausführungen mit der Feststellung, dass es Jugendliche vor dem Schm. nicht gebe. Er teilte die unter das Jugendstrafrecht Fallenden in drei Gruppen ein: 1 die Strafunmündigen = Personen bis zu 14 Jahren, 2. die Jugendlichen = Personen von 14 bis zu 18 Jahren und 3. die Heranwachsenden = Personen von 18-21 Jahren.

Der Begriff des Heranwachsenden, so führte der Referent aus, sei noch nicht so alt, sondern erst 1953 in Erscheinung getreten. Das JGG und das Jugendstrafrecht würden nicht nur dazu dienen, Jugendliche, die etwas

Unerlaubtes begangen hätten, zu bestrafen, sondern in der Hauptsache, die Jugendlichen zu erziehen. Im Vordergrund stehe zwar die Schuld; aber man müsse den Jugendlichen dazu bringen, das Ungesetzliche seiner Handlung einzusehen und sich zu bessern. Außerdem sei es notwendig, nach Lage des Falles einen psychologischen Gutachter zur Verhandlung mit heranzuziehen. Man müsse das Herkommen des Jugendlichen, seine Erziehung und die Verhältnisse, in denen er aufgewachsen sei, prüfen, um sich ein richtiges Bild von dem Beschuldigten machen zu können. Dann sei zu entscheiden, ob es sich um eine Jugendverfehlung handele oder nicht. Die Gangster kristallisierten sich schnell heraus. OAR Tanz zeigte an Hand von Beispielen, wie unterschiedlich die Jugendlichen beurteilt werden müssten. Er ging auf das Problem „Halbstarke“ ein und vertrat die Meinung, dass man diese Kategorie von Jugendlichen und Heranwachsenden, die den Namen „Halbstarke“ tragen, selbst gezüchtet habe. Durch Herausstellen in den Zeitungen und durch Filme sei man erst auf sie aufmerksam geworden. Man müsse sie lächerlich machen, dann würden sie am schnellsten wieder verschwinden. Er betonte ausdrücklich, dass die Jugend nicht schlecht sein. Es komme natürlich vor, dass es Jugendliche gebe, die als Kinder angefangen hätten, unerlaubte

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Handlungen zu begehen, später zu Kriminellen würden und im Zuchthaus landeten. Diese Zahl sei aber verschwindend gering. Er freue sich, dass ihm als Jugendrichter das JGG so viele Möglichkeiten biete, den Jugendlichen durch Erziehungsmaßnahmen wieder in die richtige Marschrichtung zu führen. OAR Tanz meinte zwar, dass allzu viel Güte auch nicht angebracht sei. Er glaubte aber, dass er den Jugendlichen je nach Schwere des Falles unter Berücksichtigung aller Umstände eher durch erzieherische Maßnahmen — sei es unter Inanspruchnahme der Verkehrspolizei oder Bahnpolizei zwecks Verkehrserziehung oder durch Kurzarreste (6 Tage bis 4 Wochen), in denen der Jugendliche beschäftigt wird und Aufsätze über seine Handlung schreiben muss — wieder in die richtige Bahn bringe und ihn so am besten zu einem gesunden Glied der menschlichen Gemeinschaft mache. Dem Jugendlichen zur Seite stünde oft ein ehrenamtlicher Bewährungshelfer. Wenn der Jugendliche nach seiner Tat 4-6 Wochen in Untersuchungshaft gewesen sei, habe er meistens schon den ersten Schock. Strenger müssten die Heranwachsenden (18 bis 21 jährigen) behandelt werden. Bei ihnen sei es auch möglich, das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Auch könnte gegen den Heranwachsenden eine Sühneverhandlung vor dem Schm. angesetzt werden.¹⁾

Der Erziehungsberechtigte müsste aber mit vorgeladen werden. Wenn der Sühneverhandlung erfolglos verlaufe, müsse die Angelegenheit beim Staatsanwalt des Jugendgerichtes zur Verhandlung vor dem Jugendgericht beantragt werden. Eine Sühnebescheinigung sei erforderlich. Am Schluss seiner Ausführungen erklärte OAR Tanz noch, dass gegen Jugendliche bis zu 14 Jahren strafrechtlich nichts zu machen sei, beim Schm. schon gar nicht. Dagegen könnten aber die Eltern von den Kindern bis zu 14 Jahren selbst schadenersatzpflichtig gemacht werden, auch vor dem Schm. Die Ausführungen des OAR Tanz wurden von den Anwesenden mit viel Interesse verfolgt. Die von den Koll. gestellten Fragen wurden von OAR Tanz und dem 1. Vors. Jacobs beantwortet.

¹⁾ Anmerkung des BDS

Über die Zulässigkeit der Sühneverhandlung, auch gegen Jugendliche (14-18jährige) vgl. den Aufsatz von StRR Wach „Minderjährige vor dem Schm.“ in der Sonderbeilage der SchsZtg. 1957, Heft 7, Seiten 6-8.

b) LGBez. Trier

Der aufsichtsführende Richter des AG Neumagen/Mosel, AGRat Link, hatte die Sehr. und SchsSt. zu einer ordentlichen Dienstbesprechung ins AG-Gebäude am 15. 5. 1957 eingeladen. Von 66 SchsKoll. (einschl.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Stellvertr.) waren 42 Koll. dieser Einladung gefolgt. Der Bbfr. des BDS, Koll. Schmitz, Ehrang, hat an der Dienstbesprechung teilgenommen. Den Geladenen war Gelegenheit geboten, vor der offiziellen Dienstbesprechung einer Privatklageverhandlung beizuwohnen, die durch AGRat Link als Vors. geführt wurde. Alle Teilnehmer verfolgten den Verlauf der Verhandlung mit großem Interesse, zumal den Parteien Rechtsanwältinnen zur Seite standen. Bei der Privatklage handelte es sich um eine Klage und Widerklage wegen Beleidigung und Verleumdung.

Nach kurzer Pause wurde die eigentliche Dienstbesprechung durch die Vereidigung von 6 Schrn. und 7 SchsSt. fortgesetzt, an der nunmehr auch Jlnsp. Ampßler teilnahm. Für die neu vereidigten Koll. war die Teilnahme an der vorangegangenen Privatklageverhandlung schon allein deshalb von Interesse und großem Nutzen, als sie aus dem geduldvollen Zureden des Vors., die Parteien möchten sich doch die Hand zum Frieden reichen, erkennen konnten, wie ein geschickter Schm. immer wieder versuchen soll, die Sühneverhandlung vergleichsweise zu erledigen. AGR Link begrüßte alle Erschienenen und freute sich, dass so viele Sehr. an der Dienstbesprechung teilnahmen. Dann stellte AGR Link seine Privatklageverhandlung zur Diskussion. Die Bekanntgabe der

Statistik aus den Jahren 1954/55 und 1956 hatte ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis, und AGR Link bedankte sich bei den Schrn für ihre erfolgreiche, das Gericht entlastende Arbeit und sagte weiter, dass sie mit Freuden auf ihre Leistung zurückblicken könnten. AGR Link stellte den Erschienenen den Bbfr. des BDS für den LGBez. vor und bat ihn, seine Wünsche und Anregungen vorzutragen. Hierzu bot sich nach dem Mittagessen reichlich Gelegenheit, weil ihm fast 3 Stunden zu seinen verschiedenen Vorträgen usw. zur Verfügung standen. Zunächst versuchte er den Erschienenen die Bedeutung des BDS vor Augen zu führen, da er feststellen musste, dass den meisten Koll. die Bezeichnung „BDS“ kein Begriff war. Er nahm Gelegenheit, auszugsweise den Aufsatz „Warum BDS“, SchsZtg. 1950 S. 91 bekannt zu geben. Nunmehr wurde die Aussprache schon lebendiger; es zeigte sich, dass die Ausführungen das Interesse geweckt hatten. Nachdem weiter festgestellt werden musste, dass lediglich 4 Schr. Bezieher der SchsZtg. waren, verwies der Bbfr. auf den Gem.RdErl. d. MdL und des MdJ Rheinland-Pfalz vom 15. Juli 1954, wonach die Bezugskosten der SchsZtg. zu den sächlichen Kosten des SchsAmtes zu rechnen sind. Er machte auch darauf aufmerksam, dass dieser RdErl. sämtlichen Gemeinden zugänglich gemacht, und dass darum gebeten worden sei, soweit das noch

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nicht geschehe, diese Kosten künftig aus Mitteln der Gemeinden zu decken und die dafür erforderlichen Beträge im Haushaltsplan zu veranschlagen. Um den Koll. einmal Einblick in die SchsZtg. zu gewähren, verteilte der Bbfr., soweit vorrätig, Exemplare der Ztg. Hefte 2 und 3/1957. Zur Unterzeichnung der ebenfalls verteilten Bestellscheine konnte sich jedoch keiner der Schr. entschließen, ohne mit dem zuständigen Bürgermeister gesprochen zu haben. Hier schaltete sich AGR Linie erfreulicherweise in die Ausführungen ein und empfahl allen Schnr., sich mit den Gemeindevätern ins Benehmen zu setzen, damit sie in den Genuss der unentbehrlichen monatlichen „Fachzeitschrift“ gelangen. In diesem Zusammenhang verwies der Bbfr. auch auf ein persönliches Werbeschreiben vom 15. Juli 1956, unterzeichnet durch den Lbfr. von Rhld.-Pfalz, Koll. Keuser, und von ihm, gerichtet an alle Bürgermeister des LGBez. Trier, wobei er ein beschämendes Ergebnis bekannt geben musste. Die ländlichen Gemeinden vertreten oft den Standpunkt, ihre Schr. hätten jährlich nur 1 bis 5 Sühneverhandlungen durchzuführen, und für eine solche Bearbeitung bedürfe es nicht der SchsZtg. Da gab der Bbfr. den Koll. zu verstehen, dass auch die nur wenigen Sühneverhandlungen oft und gerade in den ländl. Gegenden vom Schm. falsch angefasst würden und dass es unbedingt erforderlich sei, dass jeder

Schm. aus- und fortgebildet werde. Um den Erschienenen die Bedeutung des BDS noch mehr vor Augen zu führen, wies der Bbfr. weiter auf den Vortrag des Herrn RGRat a. D. Dr. Hartung hin, den dieser bei der Vertreterversammlung am 12. 11. 1955 in Bochum gehalten hat, als er über das Thema „5 Jahre BDS“ sprach. (Sonderbeilage zur SchsZtg. Heft 12/1955.)

Dieser Vortrag wurde mit großem Interesse aufgenommen. Ein großer Teil der SchsKoll. hat sich über die Ausführungen erheblich mehr Gedanken gemacht, als sie es zu erkennen gaben. Der Vortrag des StRR und Sem.-Ass. des BDS, Wach, „Inhalt und Aufbau des Protokolls unter besonderer Berücksichtigung der Kostenrechnung“, welchen dieser auf der 37. Arbeitstagung des BDS am 9. März 1957 in Bad Kreuznach gehalten und den er zur Dienstbesprechung in Neumagen freundlicherweise zur Verfügung gestellt hatte, fand großen Anklang. Lebhaft wurde es, als man dazu überging, „Fälle aus der Praxis“ zu besprechen. Jetzt wurden Fragen auf Fragen gestellt, und AGR Link ließ es sich nicht verdrießen, alle diese Fragen selbst zu beantworten. AGR Link schloss die Dienstbesprechung mit einem Dank an alle und mit der Feststellung, dass die Besprechung angenehm und seiner Überzeugung nach fruchtbar gewesen sei.

c) LGBez. Berlin

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 4/7

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Tropische Hitze, Urlaubszeit, Bezirksparlamentsitzung waren die Gründe, dass die übliche Monatsversammlung am 3. 7. 1957 zu einem spärlich besuchten Abend wurde. Der Vorsitzende, Lbfr. Panofsky, konnte nach Erörterung mehrerer Fälle aus der Praxis einige wichtige Mitteilungen für alle Kollegen machen. Wie schon früher erwähnt, vertritt der Senator für Inneres die Ansicht, dass der Justizsenator sich selbst wegen der von jedem Bezirk erbetenen DM 200,00 für das in der ersten Oktoberhälfte 1957 geplante Seminar in Berlin mit den Bezirken auseinandersetzen solle. Der korporative Beitritt zum BDS solle ebenfalls von den Bezirken vorgenommen werden. Diese beiden Vorschläge waren vom Justizsenat mit Schreiben vom 25. Mai 1957 an alle 12 Bezirke befürwortend weitergegeben worden. Bisher steht nur noch die Antwort des Bezirks Neukölln aus. Alle anderen Bezirke erklärten sich mit der Zahlung von DM 200,00 einverstanden, sofern ihnen die Mittel vom Finanzsenat bewilligt werden. Das gilt auch für den korporativen Beitrag zum Bunde, der allein vom Bezirk Wedding mit der Begründung abgelehnt wurde, bei den dortigen Schrn. sei kein Interesse für den Bund vorhanden; außerdem sei „die Ausbildung der Schrn. Sache der Justiz.“ Der Vorstand sah sich veranlasst, an das Bezirksamt Wedding aufklärend zu

schreiben. Die Sprechzimmerentschädigung wird vom Innensenat geregelt. Das wird geschehen, sobald der Justizsenat sich dazu geäußert hat. Der Justizsenat glaubt, dass bei einer Zusammenkunft der Senate für Finanzen, Inneres und Justiz mit dem Vorstand des BDS die Angelegenheit in Kürze geregelt wird. Der Vorstand hofft, bei der nächsten Zusammenkunft im Tempelhof am 7. 8. bzw. 4. 9. 1957 über die Neufestsetzung der Sprechzimmerentschädigung Auskunft erteilen zu können.

d) LGBez. Düsseldorf

Tagung der Schrn. am 30. 6. 1957: Trotz großer Hitze und besonderer Umstände konnte der 1. Vors., Ölschläger, die für Neuß bestimmte Tagung im Düsseldorfer Stammlokal unter guter Beteiligung der Schrn. aller 4 AG-Bez. um 10.00 Uhr eröffnen. — Nach der Ehrung der verstorbenen Koll. Wilhelm Strässer - Düsseldorf, Johann Knoth - Düsseldorf-Benrath und Karl Müller-Leverkusen hielt Gerichtsass. Kemmernitz, AG Neuß, den angekündigten Vortrag „Abgrenzung der Körperverletzungen“. An Hand von Aktenmaterial stellte er Fälle der §§ 223, 223a und 224 StGB dar, die zur gerichtlichen Entscheidung gekommen waren. Der Vortragende untersuchte dann, wie es in den einzelnen Fällen mit der Zuständigkeit des Schs. stehe. Er unterschied dabei

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nach nicht zuständig, zuständig und Zweifelsfällen. Im Zweifelsfalle zustande gekommene Vergleiche könnten bei später erkennbaren Folgen, ohne Nachteil für den Schm. gerichtlicherseits aufgehoben werden. Die nachfolgende lebhaftete Aussprache bewies, dass der Vortrag angebracht und sein Inhalt allerseits verstanden worden war. Nach Mitteilung einiger geschäftlicher Angelegenheiten sprach der 1. Vors. Koll. Ölschläger, Ger.-Ass. K. den Dank der SchsVgg. für den Vortrag aus, lobte auch das erfreuliche Interesse der Koll. und schloss die Versammlung gegen 13.00 Uhr.

LGBez. Hannover

Bbfr. und 1. Vors. d. SchsVgg. Hannover, Koll. Fiene, teilte mit: In der Halbjahresversammlung der SchsVgg. wurde ein weiterer Aufstieg der Vgg. festgestellt; sie zählt jetzt 60 eingeschriebene Mitglieder. Der Vorstand konnte 30 Teilnehmer begrüßen, darunter den 80-jährigen Senior, Koll. Arnemann-Hannover, der sich einer vorzüglichen geistigen und körperlichen Rüstigkeit erfreut. Zunächst gab der 1. Vors. verschiedene Hinweise aus der SchO und bat darum, öfter die SchO und das Handbuch für Schr. in die Hand zu nehmen, um auftretende Zweifel allein lösen zu können. Es wurde die Frage angeschnitten, ob der zweijährige Turnus der Dienstbesprechungen genüge; für die Koll. aus den

ländlichen Bezirken würde eine alljährliche Besprechung sicher besonders nützlich sein. Wegen schwerer Beleidigung und übler Nachrede eines Koll. wurde kürzlich eine Partei zu 100,00 DM Geldstrafe verurteilt, nachdem die Klage alle zuständigen Instanzen durchlaufen hatte. In 2. Instanz war auf 10 Tage Gefängnis ohne Bewährung erkannt worden. Dem mutwilligen Verleumder sind ca. 1000,00 DM Kosten entstanden. Den Bericht über das SchsSem. im Mai gab der 2. Vors., Koll. Bönighausen. In eingehenden und vorzüglichen Ausführungen ließ er noch einmal die 3 arbeitsreichen Tage vorüberziehen, die allen Teilnehmern großen Gewinn gebracht haben dürften. Viele Koll. werden infolge des Lehrgangs noch mehr Sicherheit in ihrer Amtstätigkeit gewonnen haben. Aus organisatorischen Gründen war der Lbfr. Lückner als vorläufiger Bbfr. zurückgetreten; von der Vers. wurde der 1. Vors. Fiene zum Bbfr. gewählt. Die Koll. übertrugen dem Vorstand die Überarbeitung der Satzung, die in Übereinstimmung mit der Bundessatzung gebracht werden soll. Der Punkt „Fälle aus der Praxis“ brachte eine rege Aussprache. U. a. wurde die Forderung einer Zeitungsträgerin erörtert, deren Bild von der Zeitung als Werbung gebracht wurde, obwohl die Trägerin ihre Tätigkeit nicht mehr ausübte. Die Trägerin sah die Veröffentlichung als Beleidigung an und forderte 10.000,00

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



DM Schadenersatz. (Über den Ausgang dieses Falles soll später berichtet werden.) Aus der Versammlung kam die sehr gute Anregung, alle Formulare des Carl Heymanns Verlages zukünftig gelocht anzufertigen, um damit ein schnelles Einakten zu ermöglichen.

f) *LGBez. Hagen*

Die SchsVgg. für den LGBez. Hagen führt ihren diesjährigen Ausflug am 21. 9. 1957 nach Ennepetal durch. Zuerst findet eine Besichtigung der Heilbecker-Talsperre statt, und sodann folgt ein Rundgang durch die bekannte Kluterhöhle. Die Stadt Ennepetal wird nach dieser Besichtigung die Teilnehmer zu einem Imbiss einladen. Diejenigen Mitglieder der Vereinigung, die sich an diesem Ausflug beteiligen wollen, werden gebeten, ihre Anmeldung bis zum 7. 9. 1957 beim Kassierer Karl Steffen, Hagen, Gustavstraße 6 abzugeben. Da die Hin- und Rückfahrt mit einem Omnibus erfolgt, ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von DM 1,50 pro Teilnehmer erforderlich, der gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Konto 523 bei der Sparkasse der Stadt Hagen unter dem Kennwort „Jahresausflug“ einzuzahlen ist. Nähere Einzelheiten werden wir den Mitgliedern noch besonders mitteilen.

Die Monatsversammlungen der Untergruppe Hagen im Jagdzimmer des Ratskellers finden in Zukunft an jedem ersten Donnerstag im Monat

statt. Die nächste Zusammenkunft ist also am 5. September um 18 Uhr.

V. **DRUCKFEHLER- BERICHTIGUNG**

In Heft 8 d. SchsZtg. S. 125 unter IV c) muss es statt BDS — BBS (Bund Berliner Schiedsmänner) heißen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.